

Auszug aus dem Protokoll  
der Sozialbehörde  
vom 9. März 2022



**Sozialbehörde**  
Schönenbergstrasse 4  
Postfach  
8820 Wädenswil

## **Richtlinien für die Delegation der Kompetenz betr. verdeckte Observation an das Präsidium der Sozialbehörde**

### **Ausgangslage**

In der Volksabstimmung vom 7. März 2021 wurde eine Änderung des Sozialhilfegesetzes angenommen und eine klare Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden geschaffen. Durch die neu geschaffene Rechtsgrundlage können die Sozialhilfeorgane eine Sozialhilfe beziehende Person unter bestimmten Voraussetzungen verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen.

Der neue § 48a SHG hält die Voraussetzungen für die verdeckte Observation zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse fest:

- Ein Mitglied des Bezirksrates hat die Observation genehmigt.
- Aufgrund von konkreten Anhaltspunkten ist anzunehmen, dass die betroffene Person Leistungen nach SHG unrechtmässig erwirkt hat und
- Die Abklärungen wären sonst aussichtslos und würden unverhältnismässig erschwert.

Da eine Observation einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte einer Person darstellt, müssen die Verfassungsgrundsätze des Verwaltungsrechts zwingend eingehalten werden. Es ist deshalb zu überprüfen, ob ein erheblicher Tatverdacht besteht, ob vorgängig weniger einschneidende Massnahmen zur Anwendung gekommen sind und ob das Vorgehen verhältnismässig ist.

Gemäss § 48a Abs. 3 SHG können die Sozialhilfeorgane Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebenden Sozialhilfeorgane.

Eine Observation darf gemäss § 48a Abs. 4 SHG an höchstens 20 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums einmalig um höchstens zehn Observationstage verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. Eine erneute Observation kann angeordnet werden, wenn sich neue konkrete Anhaltspunkte ergeben.

Konnte die Observation einen unrechtmässigen Bezug feststellen, informieren die Sozialhilfeorgane die betroffene Person nachträglich und vor dem Erlass der Anordnung gemäss Art. 48a Abs. 5 SHG über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem teilt das Sozialhilfeorgan der betroffenen Person gemäss § 32a SHV mit, dass sie Anspruch auf Einsicht in das Observationsmaterial und unentgeltliche Erstellung und Zustellung von Kopien hat. Konnten die Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug nicht bestätigt werden, erlassen die Sozialhilfeorgane gemäss Art. 48a Abs. 6 SHG eine Anordnung über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der Observation und informieren die betroffene Person über das Einsichtsrecht in das Observationsmaterial gemäss § 32a SHV.

Während einer laufenden Observation ist das Observationsmaterial gemäss § 32b SHV getrennt von den Unterlagen des Sozialhilfedossiers aufzubewahren. Bestätigt sich der Anlassverdacht, wird das Observationsmaterial als Beweismittel für eine Leistungsanpassung oder einen Rückerstattungsentscheid im Sozialhilfedossier abgelegt. Konnte der Verdacht nicht bestätigt werden, besteht kein Grund, das Material aufzubewahren. Es muss gemäss § 32b Abs. 2 SHV innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Anordnung vernichtet werden. Das Sozialhilfeorgan teilt der betroffenen Person die Vernichtung schriftlich mit. Der Verdacht, die Abklärung und die Entkräftigung des Verdachts sind im Sozialhilfedossier angemessen zu dokumentieren.

Die Sozialbehörde Wädenswil hat mit der SoWatch GmbH eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Tauchen bei Klienten Unklarheiten bezüglich Bedürftigkeit oder anderer Lebensumstände auf, kann SoWatch beauftragt werden, diese mittels einer Sachverhaltsabklärung (Sozialinspektion) zu überprüfen. Besteht ein Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug, kann auch verdeckt durch Sozialdetektive vermittelt werden. Dieses Instrument wird vereinzelt eingesetzt.

Gemäss § 48a SHG muss die Genehmigung durch den Bezirksrat von einem Sozialhilfeorgan beantragt werden. Es stellt sich die Frage, wie der Begriff des "Sozialhilfeorgans" definiert wird. An der Sitzung der Sozialvorstände-Konferenz (SVK) des Bezirks Horgen vom 18. März 2021 wurde beschlossen, dass eine Vertretung der SVK einen Austausch mit dem Bezirksrat Horgen initiiert, um Abläufe für einen unkomplizierten und raschen Einsatz der Sozialdetektive zu definieren. Doris Kölsch, die Ressortleiterin der Abteilung Soziales Adliswil, informierte die Mitglieder der SVK mit Mail vom 4. November 2021 über die Ergebnisse des Austausches mit dem Bezirksrat. Zudem versandte sie eine Richtschnur für die Antragstellung, verfasst von Markus Braun, dem Präsidenten des Bezirksamtes Horgen. Gemäss dem Austausch hat der Antrag an den Bezirksrat durch die zuständige Sozialbehörde zu erfolgen. Die Sozialbehörde kann diese Aufgabe an das Präsidium der Sozialbehörde delegieren. Der entsprechende Delegationsbeschluss ist dem Bezirksrat zuzustellen.

Bei einem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen muss unter Umständen schnell reagiert werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es zu langsam, die nächste Sitzung der Sozialbehörde abzuwarten, damit die gesamte Sozialbehörde eine Observation beantragen kann. Vielmehr erscheint es sinnvoll, die Entscheidung an den Präsidenten / die Präsidentin der Sozialbehörde zu delegieren, damit er / sie im Sinne von Art. 20 der Geschäftsordnung der Sozialbehörde präsidial entscheiden kann.

Auch die Verfügung über eine Rückerstattung bzw. Leistungsanpassung muss unter Umständen schnell erlassen werden können. Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll, auch die Kompetenz zum Erlass dieser Verfügungen an den Präsidenten / die Präsidentin der Sozialbehörde zu delegieren, damit er / sie präsidial entscheiden kann.

## **Die Sozialbehörde beschliesst:**

### **1. Delegation der Kompetenz zur Beantragung beim Bezirksrat**

Das Präsidium der Sozialbehörde hat die Kompetenz, eine verdeckte Observation beim Bezirksrat zu beantragen.

Das Präsidium der Sozialbehörde hat darüber hinaus die Kompetenz, falls nötig beim Bezirksrat eine Verlängerung der verdeckten Observation zu beantragen.

## **2. Delegation der Kompetenz zum Erlass von Verfügungen**

Das Präsidium der Sozialbehörde hat die Kompetenz, Verfügungen betr. Rückerstattung bzw. Leistungsanpassung oder bei nicht bestätigtem unrechtmässigen Bezug zu erlassen.

## **3. Durchführung der Observation**

Falls der Bezirksrat die Observation bewilligt, liegt es in der Kompetenz der Leitung der Abteilung Soziales, die Observation durchführen zu lassen und SoWatch einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

## **4. Information der Gesamtbehörde**

Die gesamte Sozialbehörde ist an der darauffolgenden Sitzung der Sozialbehörde über den Antrag beim Bezirksrat und den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

## **5. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten per 10. März 2022 in Kraft.

Stadt Wädenswil



Markus Morger  
Sekretär der Sozialbehörde